IKK Bundesverband

IKK-Bundesverband Postf. 10 01 52 51401 Bergisch Gladbach

Vorstandsvorsitzender

Herrn Klaus Kirschner, MdB Vorsitzender des Ausschusses Gesundheit und Soziale Sicherung **Deutscher Bundestag** Platz der Republik 1

11011 Berlin

1. April 2005

(13) Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung Ausschussdrucksache 0816 (47) vom 07.04.2005

15. Wahlperiode

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der gesundheitlichen Prävention (BT-Drucksache 15/4833)

hier: Verankerung von Schutzimpfungen als Pflichtleistung der GKV

Sehr geehrter Herr Kirschner,

dem Vernehmen nach werden im Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung Überlegungen angestellt, im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der gesundheitlichen Prävention Schutzimpfungen als Pflichtleistung der GKV zu verankern. Auch im Namen von

> AOK-Bundesverband, BKK Bundesverband, See-Krankenkasse, Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Bundesknappschaft, Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. und Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.

> > Seite 1 von 4 15(13)0816(47).doc

positionieren wir uns hierzu wie folgt:

Zweifelsohne sind Schutzimpfungen sinnvolle und effektive primärpräventive Maßnahmen zum Schutz der individuellen Gesundheit. Der Nutzen für den Gesundheitsschutz der Allgemeinbevölkerung setzt in dem Maße ein, wie eine – wenn auch für die verschiedenen Infektionskrankheiten unterschiedlich – hohe Impfrate erzielt wird. Insofern teilt die GKV das Ziel, hohe Durchimpfungsraten anzustreben.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Einschätzung halten die Spitzenverbände der Krankenkassen eine Verankerung von Schutzimpfungen als Pflichtleistung der GKV jedoch weder für den angemessenen noch notwendigen Weg, dieses Ziel zu erreichen, und lehnen entsprechende gesetzliche Regelungen daher ab.

Schutzimpfungen fallen aus Sicht der Spitzenverbände in erster Linie in die Zuständigkeit des Staates. Das aus dem hohen gesellschaftlichen Nutzen von Schutzimpfungen begründete öffentliche Interesse zieht folgerichtig die nach geltendem Recht bestehende staatliche Verpflichtung bei der Empfehlung von Impfungen, der Kontrolle von Impfstoffen und der Entschädigung bei Impfschäden nach sich.

Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches V, nach denen die Krankenkassen Schutzimpfungen als Satzungsleistung anbieten können, werden für den Regelungsbereich der GKV grundsätzlich als ausreichend erachtet. Impfungen sind als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu betrachten, zu der die GKV bereits heute einen erheblichen Beitrag leistet (jährliche Steigerungsrate bei den Kosten für Impfungen zwischen 8 und 12 Prozent). Bereits nach heute gängiger Praxis werden Impfleistungen der Krankenkassen regional über Impfvereinbarungen geregelt; die Impfleistungen sind nicht budgetiert. 85–90 Prozent der Impfungen werden durch niedergelassene Ärzte, dagegen nur 10–15 Prozent durch den betriebsärztlichen Dienst und den Öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt.

Die Aufnahme von Schutzimpfungen in den Pflichtleistungskatalog der GKV erhöht die Durchimpfungsrate nicht; Impfungen sind nach wie vor freiwillig. So ist z.B. das internationale Gesundheitsziel, die Elimination der Masern in Europa bis zum Jahr 2010, durch die GKV zu jedem Zeitpunkt in hervorragender Weise unterstützt worden. Die Kostenübernahme dieser Schutzimpfung war von Anfang an gegeben. Die für einen vollständigen Immunschutz notwendige zweite Masernimpfung erreicht jedoch nach wie vor nur 34 Prozent Durchimpfungsrate.

In den Ländern, in denen der Staat Impfungen als seine Aufgabe ideell wie finanziell wahrnimmt, finden sich hohe Durchimpfungsraten und – durch ein entsprechendes Meldewesen gestützt – gute epidemiologische Basisdaten. Diese Länder zeichnen sich dadurch aus, dass Gesundheitsziele festgelegt, entsprechende staatliche Projekte aufgelegt sowie deren Durchsetzung staatlich gefördert und erfolgreich abgeschlossen werden (z.B. Niederlande, nordische EU-Länder). Die jeweiligen Krankenkassen sind an der Finanzierung regelhaft nicht beteiligt, wie auch in den übrigen EU-Mitgliedsstaaten Schutzimpfungen keine Leistung der Krankenversicherung sind.

Bei einer Verankerung von Schutzimpfungen als Pflichtleistung befürchten die Spitzenverbände einen weiteren Rückzug der öffentlichen Hand aus der Finanzierung dieses Tätigkeitsfeldes und damit einen erneuten sog. "Verschiebebahnhof" zu Lasten der Solidargemeinschaft. Da diesem aus den dargestellten Gründen auch kein Mehrwert etwa durch erhöhte Durchimpfungsraten entgegensteht, werden entsprechende Regelungen abgelehnt.

Auch Kostengründe sprechen aus Sicht der GKV gegen die Einordnung von Impfungen als Pflichtleistung der GKV: Wenn alle GKV-Versicherten ohne Beachtung des persönlichen Risikos und des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach § 12 SGB V gemäß der aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission durchgeimpft würden, erhöhten sich die GKV-Kosten für Schutzimpfungen (in 2003 bei ca. 756 Mio. Euro) um einen dreistelligen, durchaus beitragssatzrelevanten Millionenbetrag. Dabei ist nicht sichergestellt, dass der/die Versicherte auch zum richtigen Zeitpunkt die richtige und epidemiologisch notwendige Impfung erhält. Die Ständige Impfkommission könnte zudem vermehrt wissenschaftlich nicht fundiertem (und durch die Industrie gesteuertem) Sicherheitsdenken folgen und die Empfehlungen über das notwendige Maß hinaus ausdehnen; Tendenzen dazu sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt erkennbar.

Eine nicht zu unterschätzende Kostendynamik entstünde zudem durch folgenden Sachverhalt: Solange Schutzimpfungen Satzungsleistung der Krankenkassen sind, können die Krankenkassen einen gewissen Druck auf die Impfstoffhersteller hinsichtlich der Kosten für Impfstoffe ausüben. Würden Impfungen hingegen Pflichtleistung der Krankenkassen, eröffnet sich für die Hersteller in einem Markt mit starkem Monopolisierungstrend die Möglichkeit, die Preise zu erhöhen.

Um bessere Kenntnis über den Impf- und Immunstatus in Deutschland zu erhalten, ist aus Sicht der Spitzenverbände aus epidemiologischen Gründen ein bundesweites und -einheitliches Impfregister zur Verbesserung der Transparenz und der Durchimpfungsraten dringend erforderlich. Gegenwärtig können die Krankenkassen lediglich Aussagen über die Aufwendungen für Impfungen treffen, die Qualität und die epidemiologischen Konsequenzen dieser Leistungen sind weitgehend intransparent. Eine diesbezügliche Gesetzesinitiative würde die ausdrückliche Unterstützung der Spitzenverbände finden.

In diesem Zusammenhang weisen die Spitzenverbände auch darauf hin, dass das Ziel einer optimalen Versorgung mit Impfungen nicht nur für GKV-Versicherte gelten kann; hier muss gleichermaßen die PKV eingebunden werden.

Eine "reine" Verankerung von Schutzimpfungen als Pflichtleistungen der GKV sind für eine Erhöhung der Durchimpfungsraten ungeeignet und verteuern die Kosten für Impfungen. Sie bleiben hinter einer notwendigen und von den Krankenkassen seit 1998 geforderten umfassenden Neuregelung des Impfwesens zurück, die eine verpflichtende Einbindung auch des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Pharmaindustrie vorsieht. Die Spitzenverbände der Krankenkassen bitten Sie daher, sich im Bundestagsausschuss gegen eine Verankerung von Schutzimpfungen als Pflichtleistung der GKV auszusprechen.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

gez. Rolf Stuppardt